

Die angemessene Vergütung des Urhebers*

Thomas Fuchs**

2. Januar 2005

Abstract

Der Aufsatz verdeutlicht die Struktur der am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen, dem Ausgleich mangelnder Vertragsparität zwischen Urheber und Verwerter dienenden Ansprüche auf angemessene Vergütung und Vertragsänderung nach § 32 Abs. 1 S. 2, S. 3 UrhG.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Angemessene Vergütung	2
2.1	Geschäftsverkehr, Umstände	4
2.2	Zeitpunkt des Vertragsschlusses	4
2.3	Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeit	7
2.4	Üblichkeit	8
2.5	Redlichkeit	9
2.6	Gemeinsame Vergütungsregeln	11
3	Vertragsanpassung	11
4	Zusammenfassung	13

1 Einleitung

Der Urheber ist im Vertragsverhältnis mit dem Verwerter in aller Regel der schwächere Vertragspartner. Wenn die Vertragsparität als Prämisse der Vertrags-

* [URL: http://delegibus.com/2005,1.pdf](http://delegibus.com/2005,1.pdf) = KUR 4/2005, S. 114–119.

** Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

freiheit durch die soziale und wirtschaftliche Übermacht einer Vertragspartei gestört ist, bleibt von dem Leitbild einer Vertragsgerechtigkeit durch Vertragsfreiheit wenig übrig.¹ Es besteht deshalb heute weitgehend Einigkeit darüber, dass der Ausgleich gestörter Vertragsparität zu den Hauptaufgaben des Privatrechts gehört.² Dementsprechend ist es geboten, dem sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewicht mit Hilfe entsprechender Schutznormen entgegenzuwirken.³ Typische Anwendungsfälle für ein Korrektiv der Vertragsfreiheit, das dem Spiel der Kräfte Einhalt gebietet, sind das Verbraucher- und das Arbeitsrecht.⁴ Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern am 1. Juli 2002⁵ dient auch das Urhebervertragsrecht mit seinen zwingenden Schutzvorschriften dem Ziel, dem Urheber gegenüber dem Verwerter gewisse Mindestrechte zu sichern.⁶ Hierzu gehören insbesondere die Ansprüche auf angemessene Vergütung und Vertragsänderung nach § 32 Abs. 1 S. 2, S. 3 UrhG, die im Folgenden näher erläutert werden sollen. Dafür besteht weiterhin Bedarf, denn in tatsächlicher Hinsicht hat sich die Situation der Urheber seit 2002 nicht erkennbar verbessert.⁷

2 Angemessene Vergütung

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG gilt die angemessene Vergütung als vereinbart, wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist. Der Anspruch greift vorbehaltlich des § 32 Abs. 4 UrhG bei allen möglichen Verträgen, soweit diese zumindest auch die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Gegenstand haben.⁸ Daraus folgt zugleich, dass er keine Anwendung findet, wenn ein unberechtigter Nutzer das Werk verwertet. Das gilt auch insoweit, als eine Nutzungsberechtigung überschritten wird. Dem Urheber verbleibt in diesem Fall für die rechtswidrige Nutzung seines Werks unter anderem der Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG, in dessen Rahmen auf die Angemes-

¹Götting, Festgabe für Schrickler, S. 58.

²Dietz, Festgabe für Schrickler, S. 10; Kohle, ZBB 1994, S. 174; BAG, BAGE 100 [2003], S. 18 f.; BGH, NJW 2002, S. 747; BVerfG, BVerfGE 81 [1990], S. 254 ff.; BVerfG, BVerfGE 89 [1993], S. 231 ff.; BVerfG, BVerfGE 103 [2001], S. 100 f.

³Kohle, ZBB 1994, S. 173.

⁴Götting, Festgabe für Schrickler, S. 58; Kohle, ZBB 1994, S. 178.

⁵Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002, Bundesgesetzblatt I, S. 1155.

⁶Vergleiche Götting, Festgabe für Schrickler, S. 59.

⁷Vergleiche Bundestagsdrucksache 15/2937, S. 2 ff.

⁸Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 43 Abs. 17; Hertin, UrhR, Abs. 444; Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 13; Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 4.

senheit abzustellen sein kann.⁹ Die Grundvoraussetzung des Anspruchs besteht darin, dass die Höhe der Vergütung im Nutzungsvertrag nicht bestimmt ist. Darin ist aber keine Beschränkung nur auf die fehlende Vereinbarung zur Anspruchshöhe zu sehen. Vielmehr gilt die angemessene Vergütung auch dann als vereinbart, wenn es gänzlich an einer Vergütungsvereinbarung fehlt. Im Wortlaut der Vorschrift kommt dies zwar nicht unmittelbar zum Ausdruck, dafür aber durch das Leitbild des Urheberrechts nach § 11 S. 2 UrhG, den Schutzzweck des § 32 UrhG, die Gesetzesbegründung¹⁰ und die Überlegung, dass in aller Regel nicht von einer schenkweisen Einräumung von Nutzungsrechten auszugehen ist.¹¹

Im Zentrum des Anspruchs steht der Begriff der Angemessenheit. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG ist eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel im Sinn des § 36 UrhG ermittelte Vergütung angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Bei der Auslegung dieses Angemessenheitsbegriffs kann nicht auf die Grundsätze, die zu anderen urheberrechtlichen Angemessenheitsbegriffen entwickelt wurden, zurückgegriffen werden.¹² Dafür spricht bereits die Existenz der Legaldefinition nach § 32 Abs. 2 UrhG. Dazu kommen weitere Gründe. Die Angemessenheit wird zum Beispiel in § 20b Abs. 2 UrhG in Bezug auf die Kabelweiterleitung sowie in § 27 UrhG in Bezug auf die Vermietung und das Verleihen angesprochen. Diese Ansprüche betreffen aber massenhafte Werknutzungen.¹³ Für diese ist es charakteristisch, dass sie der einzelne Urheber nicht individuell zu kontrollieren vermag. Die daran anknüpfenden Ansprüche können daher nur kollektiv durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.¹⁴ Der Anspruch für die erstmalige Übertragung von Nutzungsrechten ist dagegen

⁹Vergleiche *Berger*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 73; *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 6.

¹⁰“Satz 2 ordnet bei fehlender Vergütungsabrede an, dass dann die angemessene Vergütung geschuldet ist” (Bundestagsdrucksache 14/8058, S. 18).

¹¹*Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 10; *Zentek/Meinke*, Urheberrechtsreform 2002, S. 47.

¹²Anderer Ansicht *von Becker* in: *Loewenheim*, HB-UrhR, § 29 Abs. 28; *Jacobs*, NJW 2002, S. 1906.

¹³*Gounalakis*, Urhebervertragsrecht, S. 144.

¹⁴*Stichelbrock*, GRUR 2001, S. 1092 f.

hinsichtlich seiner Entstehung und seines Umfangs am Einzelfall orientiert. Er ist daher nicht für eine kollektive Wahrnehmung geeignet.^{15,16}

§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG erschließt den Angemessenheitsbegriff zwar im Wesentlichen über die Begriffe der Üblich- und Redlichkeit. Diese stehen in einem Stufenverhältnis, zunächst ist die Üblichkeit zu ergründen und dann gegebenenfalls mit Hilfe der Redlichkeit zu korrigieren.¹⁷ Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber auch der Bezugspunkt dieser Begriffe, dem sich zunächst der Reihe der verwendeten Tatbestandsmerkmale nach angenähert werden soll.

2.1 Geschäftsverkehr, Umstände

Eine Vergütung ist nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG – im Ausgangspunkt – dann angemessen, wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller Umstände zu leisten ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind also alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Als maßgebliche Umstände kommen laut Gesetzesbegründung¹⁸ in Betracht: Art und Umfang der Werknutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der hergestellten Werkstücke oder öffentlichen Wiedergaben und zu erzielende Einnahmen.¹⁹ Die Orientierung am Einzelfall hat aber auch zur Folge, dass es zu beachten ist, wenn die Vereinbarung einer niedrigen Vergütung auf anderen Gründen als der Ausnutzung überlegender Marktmacht beruht.²⁰

2.2 Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Die Angemessenheitsprüfung bezieht sich nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG des Weiteren auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Verwerter muss somit beim

¹⁵Gounalakis, Urhebervertragsrecht, S. 144; Haupt/Flisak, KUR 2003, S. 41; Schricker, GRUR 2002, S. 738; Stichelbrock, GRUR 2001, S. 1093.

¹⁶§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG wird bei der Auslegung des Begriffs der Angemessenheit im Rahmen kollektiv wahrzunehmender Vergütungsansprüche voraussichtlich eine Art Ausstrahlungswirkung entfalten, um Wertungswidersprüche zu vermeiden (Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 38). Konflikte mit solchen Angemessenheitsbegriffen, die – wie der des § 27 UrhG – auf Gemeinschaftsrecht beruhen, werden sich dabei vorerst nicht ergeben (vergleiche dazu EuGH, Lexetius.com 2003, S. 74, Abs. 43 ff.). Im Bereich der individuellen angemessenen Vergütung deutet sich trotzdem eine zunehmende Bedeutung des Gemeinschaftsrechts an, nachdem das Thema in Erwägungsgrund 10 Richtlinie 2001/29/EG ausdrücklich aufgegriffen wurde (vergleiche Erdmann, GRUR 2002, S. 924; Wandtke, K & R 2001, S. 603).

¹⁷Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 120; Grzeszick, AfP 2002, S. 386; Schricker, GRUR 2002, S. 738; Schricker, GRUR Int 2002, S. 798.

¹⁸Bundestagsdrucksache 14/8058, S. 18.

¹⁹Vergleiche auch von Olenhusen, ZUM 2000, S. 737; Schricker, GRUR Int 2002, S. 807; Stichelbrock, GRUR 2001, S. 1093.

²⁰Grzeszick, AfP 2002, S. 390.

Vertragsschluss fair mit dem Urheber umgegangen sein. Die Orientierung am Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht in engem Zusammenhang mit dem Merkmal der Nutzungsmöglichkeit. Anknüpfungspunkt des Anspruchs ist nicht die tatsächliche Nutzung des Werks und der tatsächliche Ertrag, sondern die mögliche Nutzung und der mögliche Ertrag.²¹ Bei der Ertragsprognose kommt es allerdings weder auf den höchsten denkbaren Erlös beim bestzählenden Verwerter noch auf den niedrigsten beim schlechtestzählenden an. Vielmehr ist danach zu fragen, welchen Erlös gerade dieser Verwerter erzielen kann, was gegebenenfalls mit Hilfe eines Blicks auf vergleichbare Verwerter zu prüfen ist.²² In der Praxis wird eine solche Prognose durchaus schwierig anzustellen sein. Es ist eine Orientierung an der subjektiven Erwartungshaltung der Parteien vorgeschlagen worden, weil eine (nachträgliche) objektive Beurteilung durch das Gericht dem Zweck des § 32 UrhG zuwiderlaufen würde. Die Prognose müsse allerdings halbwegs realistisch sein.²³ Der Anspruch ist so konzipiert, dass er gerade auch im Verlauf der Werknutzung geltend gemacht werden kann. Das bedeutet, dass die anzustellende Ertragsprognose jederzeit durchgeführt werden kann und muss. Daraus ergibt sich allerdings ein Problem. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann nämlich entweder *ex ante*²⁴ mit dem damaligen Erkenntnisstand oder – beziehungsweise auch – *ex post*²⁵ mit dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand betrachtet werden.

Für letzteres spreche, dass der Anspruch über die gesamte Laufzeit des Vertrags eine angemessene Vergütung sicherstellen solle. Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG komme es dabei ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Nutzung an.²⁶ Werde die Angemessenheit der Vergütungsabrede ausschließlich aus *ex ante*-Sicht zur Zeit des möglicherweise Jahrzehnte zurückliegenden Vertragsschlusses geprüft, könne sich eine gravierende Schutzlücke ergeben, wenn sich

²¹*von Becker* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 29 Abs. 38; *Berger*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 135, 141; *Ory*, AfP 2002, S. 97; *Schmidt*, ZUM 2002, S. 784; *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 14.

²²*Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 27.

²³*Berger*, ZUM 2003, S. 523.

²⁴*von Becker* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 29 Abs. 30; *Berger*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 135, 141; *Berger*, GRUR 2003, S. 676; *Berger*, ZUM 2003, S. 523; *Diederichsen*, Der Vergütungsanspruch, S. 29; *Erdmann*, GRUR 2002, S. 926; *Grobys/Foerstl*, NZA 2002, S. 1017; *Hilty/Peukert*, GRUR Int 2002, S. 643; *Jacobs*, NJW 2002, S. 1907; *Jani*, Der Buy-Out-Vertrag, S. 297; *Lindner* in: Mestmäcker et al., UrhR, § 32 S. 4; *Loewenheim/Nordemann* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 61 Abs. 2; *Maracke*, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 638; *Ory*, AfP 2002, S. 97; *Schack*, GRUR 2002, S. 855; *Schierenberg*, AfP 2003, S. 393; *Schmidt*, ZUM 2002, S. 784; *Schmid/Wirth*, UrhG, § 32 Abs. 1; *Schwab*, AR-Blattei SD 1630 (2003), Abs. 113; *Zentek/Meinke*, Urheberrechtsreform 2002, S. 56 f.

²⁵*Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 44 ff.; *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 43.

²⁶*Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 32 Abs. 42.

das Niveau der Angemessenheit über die Zeit zugunsten des Urhebers verschoben hat, ohne gleich zu einem auffälligen Missverhältnis im Sinn des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG zu führen. Ferner bleibe die Wirkung der Vorschrift bei diesem Verständnis hinter ihrem Schutzzweck und dem Anliegen der Reform insgesamt, nämlich dem Urheber eine angemessene Beteiligung für jede Werknutzung zu sichern, zurück. Folglich entspreche eine reine Betrachtung *ex ante* nicht dem Sinn und Zweck der Norm. Wenn sich bei der *ex post*-Betrachtung deutliche Anzeichen dafür ergeben, dass eine ehemals übliche und redliche Vereinbarung heute jedenfalls unangemessen wäre, sei dies bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung in Form einer eingeschränkten *ex ante*-Betrachtung zu berücksichtigen.²⁷

Für eine reine *ex ante*-Betrachtung spricht zunächst die Gesetzesbegründung, wonach es für § 32 UrhG allein darauf ankommen soll, ob die vereinbarte Vergütung „im Zeitpunkt des Vertragsschlusses [...] mit Blick auf die gesamte Nutzungsdauer“²⁸ dem Üblichen und Redlichen entspricht, während die *ex post*-Betrachtung nur im Rahmen des § 32a UrhG zum Tragen kommt. Des Weiteren stellt § 32 UrhG nicht auf die Nutzung des Werks, sondern auf die vertragliche Vereinbarung hierzu ab, vornehmlich um dem Bedürfnis der Werkverwerter nach Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.²⁹ Entscheidend ist indes der systematische Zusammenhang mit § 32a UrhG. Die Berechtigung des Anspruchs auf weitere angemessene Beteiligung folgt gerade aus der Differenz zwischen Ertragsprognose und tatsächlichem Ertrag. Zu einem Missverhältnis kann es aber nicht kommen – schon gar nicht zu einem auffälligen –, wenn die Ertragsprognose laufend und dann auch noch rückwirkend korrigiert werden kann. Zur Korrektur der *ex ante* anzustellenden Ertragsprognose ist deshalb nur § 32a UrhG einzusetzen.³⁰ Die Lücke, die sich dabei zwischen den §§ 32, 32a UrhG als unauffälliges Missverhältnis ergeben kann, ist gewollt und sinnvoll. Gegen die Begründung mit dem Zeitpunkt der Werknutzung ist zudem einzuwenden, dass damit lediglich angeordnet wird, in die Ertragsprognose auch den Umstand einzubeziehen, ab wann das Werk voraussichtlich genutzt werden soll. Der Begriff des Zeitpunkts der Werknutzung hat dabei gegenüber dem Begriff der Dauer einen eigenständigen Bedeutungsgehalt, weil die Nutzungsmöglichkeiten zeitbezogen sind. Zu einem späteren Zeitpunkt können, zum Beispiel wegen neuer Nutzungsarten, mehr Nutzungsmöglichkeiten bestehen als zu einem früheren. Die Ertragsprognose ist damit ausschließlich *ex ante* durchzuführen.

²⁷ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 45; *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 43.

²⁸ Bundestagsdrucksache 14/8058, S. 2, 18.

²⁹ Vergleiche *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 41.

³⁰ Vergleiche auch *Berger*, ZUM 2003, S. 523; *Zentek/Meinke*, Urheberrechtsreform 2002, S. 57.

2.3 Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeit

Nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG sind bei der Bestimmung der Angemessenheit Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, zu berücksichtigen. Aus diesen Modalitäten der Nutzungsrechtseinräumung ist ein allgemeiner Hinweis auf den Angemessenheitsbegriff, der vom jeweiligen Beitrag der Beteiligten an der Werkverwertung ausgeht, abzuleiten. Die Angemessenheit ist nämlich nicht als absolute Größe, sondern relativ als Rahmen zu verstehen.³¹ Unter der verfassungsrechtlichen Prämisse der grundsätzlichen Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der geistigen Leistung an den Urheber nach Art. 14 Abs. 1 GG³² kommt es dabei darauf an, welchen Anteil an dem Endprodukt jeweils der Leistung des Urhebers und dem Beitrag des Verwerters zuzurechnen ist.³³ Wichtigster Wertungsfaktor innerhalb des durch die Angemessenheit gesteckten Rahmens ist daher das Beteiligungsprinzip. Danach ist die Urhebervergütung zum Ertrag *ex ante* des Verwerters in Beziehung zu setzen. Mit Ertrag sind die Bruttoerlöse, also der Umsatz, nicht der Gewinn, gemeint.³⁴ Das Beteiligungsprinzip funktioniert nur dann, wenn Beteiligungen an den Bruttoerträgen anknüpfen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Bruttoeinnahmen bilanziell so heruntergerechnet werden, dass für einen Nettobeteiligten rechnerisch nichts verbleibt. Entsprechend schlechte Erfahrungen haben die US-Filmgewerkschaften gemacht, aus deren Bereich das Beteiligungsprinzip an den Bruttoeinnahmen, das dort allerdings mit Hilfe von Kollektivverträgen durchgesetzt wurde, im Übrigen auch stammt.³⁵ Wird das Werk mit Hilfe von Subventionen oder Sponsorengeldern vermarktet, sind diese in der Regel zur Bemessungsgrundlage hinzuzuziehen, weil das Werk hier in gleicher Weise genutzt wird.³⁶

Das Beteiligungsprinzip hat den Vorteil, dass es eine Anpassung an die Ertragsentwicklung bewirkt, indem es die Marktlage berücksichtigt. Durch die auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene, *ex ante* anzustellende Ertragsprognose wird also nur der Maßstab fest geschrieben, am Verwertungsverlauf nimmt der Urheber durchaus Anteil. Die sich daraus ergebende Proportionalität der Urhebervergütung zum Ertrag der Werkverwertung trägt wesentlich

³¹ Flechsig, ZUM 2000, S. 490; Stichelbrock, GRUR 2001, S. 1093.

³² BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 240 f.; BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 392, 394, 400.

³³ von Olenhusen, ZUM 2000, S. 737; Schricker, GRUR Int 2002, S. 807; Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 27; Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, S. 51.

³⁴ Berger, GRUR 2003, S. 678; Reber, GRUR 2003, S. 396; Schricker, GRUR 2002, S. 738; Schricker, GRUR Int 2002, S. 806 f.; Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 55, 78; vergleiche Gounalakis, Urhebervertragsrecht, S. 148, 150 f. mit Nachweisen zum französischen, spanischen und griechischen Recht.

³⁵ Reber, ZUM 2000, S. 735; Reber, GRUR 2003, S. 396.

³⁶ Schluzer in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 55.

zur Sicherung der Angemessenheit bei. Es kommt somit nur noch auf den Beteiligungsprozentsatz an.³⁷ Im Verlagsbereich wird häufig behauptet, die angemessene Vergütung liege in aller Regel bei 10 % des Umsatzes aus der Werkverwertung.³⁸ Dieser Satz lässt sich nicht begründen. In der Verlagsbranche bildet der Honorarsatz in Wirklichkeit eine schwankende Größe, es kommt auf den Verfasser, den Verlag, das Werk und die Marktverhältnisse an. Daraus folgt, dass die 10 %-Regel der Vielfalt der Nutzungsfälle ebenso wenig gerecht werden kann, wie der Gesetzgeber durch die Aufstellung eines Einheitsvergütungssatzes.³⁹ Im Zweifel sind die Leistungen des Urhebers und des Verwerter als gleichwertig einzuschätzen, so dass eine hälftige Verteilung der Bruttoerträge als angemessen erscheint.^{40,41}

2.4 Üblichkeit

Üblich ist, was verständige Vertragsparteien auf das individuelle Werk bezogen verständigerweise vereinbart hätten oder wofür aus typisierter Perspektive Tarife vorhanden sind.⁴² Bei der Bestimmung der Üblichkeit ist von den Vergütungssätzen der Branche, der das Nutzungsverhältnis zuzurechnen ist, auszugehen. Die Vergütungssätze anderer Branchen können als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.⁴³ Die Bandbreite der Üblichkeit schreibt also zunächst auch die Bandbreite der Angemessenheit fest.⁴⁴ Das heißt aber nicht, dass die Angemessenheit mit der Üblichkeit gleichzusetzen ist, weil es sonst keiner Regelung bedürfte.⁴⁵ Als maßgebliches Kriterium ist vor allem die Schöpfungshöhe anzusehen. Dieses Kriterium wird zum Teil⁴⁶ auch der Redlichkeitsprüfung zugeordnet. Dem ist nicht zu folgen, weil die Schöpfungshöhe gerade auch bei der Zuordnung zu einem Branchentarif ausschlaggebend sein kann. Die fehlende Differenzierung beim Schutzzumfang – Werke der kleinen Münze im Gegensatz zu solchen der Weltliteratur – ist dementsprechend im Rahmen der Angemes-

³⁷ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 807.

³⁸ Vergleiche noch zur alten Rechtslage *Reber*, Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern, S. 103 f.

³⁹ *Hertin*, MMR 2003, S. 16; *Schricker*, GRUR 2002, S. 742.

⁴⁰ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 807; tendenziell auch *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 48.

⁴¹ Ähnliche Überlegungen sind auch im Bereich der Tarifverträge und Verteilungspläne anzutreffen (vergleiche *Hubmann*, RdA 1987, S. 95 f.).

⁴² *Flehsig*, ZUM 2000, S. 489 f.

⁴³ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 806; *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 28.

⁴⁴ *Nordemann*, GRUR 1991, S. 7.

⁴⁵ *Stickelbrock*, GRUR 2001, S. 1093.

⁴⁶ *Berger*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 130.

senheit nachzuholen.⁴⁷ Daraus ergibt sich aber auch, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verwerter nicht ausschlaggebend sein kann, denn andernfalls könnte in Bezug auf die Schöpfungshöhe nur mit zweierlei Maß gemessen werden.⁴⁸

Zur weiteren Konkretisierung der Üblichkeit werden dann verschiedene Ansätze vorgeschlagen. Nach einer Auffassung ist auf die zu den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB entwickelte Rechtsprechungspraxis zurückzugreifen.⁴⁹ Nach einer anderen Auffassung soll der Begriff der Verkehrssitte nach § 157 BGB weiterhelfen.⁵⁰ Als Verkehrssitte sei danach die den Verkehr tatsächlich beherrschende Übung anzusehen. Erforderlich sei einerseits ein faktisches Element, also ein hoher Grad eines im Wesentlichen gleichförmigen Verhaltens, und andererseits das Moment einer sozial-normativen (nicht rechtlichen) Geltung des Geübten. Letzteres komme in § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG in der Wendung "was [...] zu leisten ist" zum Ausdruck.⁵¹ Auf die Üblichkeit kann nicht zurückgegriffen werden, wenn die Vergütungshöhe durch ein Oligopol von Verwertern bestimmt wird. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, die Angemessenheit nach dem Vergleichsmarktprinzip, das heißt den kartellrechtlichen Kriterien zu den §§ 17, 26 Abs. 2 GWB, zu bestimmen.⁵² Fest steht jedenfalls, dass die Üblichkeit nur ein vorläufiges Urteil erlaubt.⁵³

2.5 Redlichkeit

Der Begriff der Redlichkeit dient zur wertenden Korrektur des Begriffs der Üblichkeit.⁵⁴ Es handelt sich also um ein rechtlich-normatives Kriterium. Die Redlichkeit geht der Üblichkeit genauso vor wie in § 157 BGB Treu und Glauben der Verkehrssitte. Eine der Redlichkeit widersprechende Übung ist somit unbeachtlich.⁵⁵ Die Redlichkeit steht dem Rückgriff auf die Üblichkeit beispielsweise insoweit entgegen, wie die Branchenpraxis sich als Missbrauch der Übermacht der Verwerter darstellt.⁵⁶ Im Rahmen der Redlichkeit ist eine Interessenabwägung und -wertung durchzuführen. Die Interessenlagen des Verwerter und des

⁴⁷ Ory, AfP 2002, S. 98.

⁴⁸ Stichelbrock, GRUR 2001, S. 1093.

⁴⁹ Grzeszick, AfP 2002, S. 386.

⁵⁰ Schrickler, GRUR Int 2002, S. 806.

⁵¹ Schrickler, GRUR Int 2002, S. 806.

⁵² Nordemann, GRUR 1991, S. 7.

⁵³ Schrickler, GRUR 2002, S. 738.

⁵⁴ Schrickler, GRUR 2002, S. 738; Schrickler, GRUR Int 2002, S. 798; Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 29.

⁵⁵ Schrickler, GRUR Int 2002, S. 806.

⁵⁶ Grzeszick, AfP 2002, S. 386.

Urhebers sind dabei grundsätzlich gleichwertig.⁵⁷ Insoweit liegt ein Vergleich mit § 138 Abs. 1 BGB nahe. Auch die danach zu beachtende Sitte besagt nichts Abschließendes. Entscheidend ist vielmehr die gute Sitte, das heißt, es kommt auf eine rechtsethische Wertung an.⁵⁸ Unredlich ist jedenfalls, was unter treuwidriger Ausnutzung der schwachen Verhandlungsposition des Urhebers zu dessen Nachteil vereinbart wird, wobei die Grenze der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB bei weitem nicht erreicht werden muss. Treugemäß und damit redlich ist hingegen eine Vereinbarung, die auf eine kontinuierliche Beteiligung des Urhebers angelegt ist.⁵⁹ Die Gefahr der Unredlichkeit ist umso höher, je stärker in der betreffenden Branche Buy-Out-Verträge⁶⁰ praktiziert werden, vor allem wenn diese keine kontinuierliche Beteiligung des Urhebers vorsehen, sondern alle eingeräumten Nutzungsrechte pauschal abgelten.⁶¹ Bei der Beurteilung der Interessenlage ist aber auch zu beachten, dass Konditionen, die nicht dem Interesse des Urhebers entsprechen, über die Redlichkeit nicht zu seinen Gunsten korrigiert werden können, wenn sich in ihnen nicht der Missbrauch der Stellung des Verwerters, also dessen strukturelle Überlegenheit, ausdrückt.⁶²

Falls mit der Üblichkeit – mangels Branchenübung – kein Ergebnis erzielt werden konnte, ist die angemessene Vergütung nach der Gesetzesbegründung aufgrund billigen Ermessens festzusetzen (§ 287 Abs. 2 ZPO).⁶³ Dieser Begriff erinnert an die Leistungsbestimmung durch den Vertragspartner oder bei Unbilligkeit durch das Gericht nach § 315 Abs. 1 und Abs. 3 BGB. Im Raum steht damit wiederum eine Interessenabwägung und -wertung,⁶⁴ so dass ein Gleichklang mit dem Korrektiv der Redlichkeit erreicht ist.⁶⁵

Stark vereinfacht kann die angemessene Vergütung somit wie in **Abbildung 1 auf der nächsten Seite** gezeigt berechnet werden. Gemeint ist damit nur die Struktur der Berechnung, sämtliche Wertungskriterien gehen dabei im Beteiligungsprozentsatz auf.

⁵⁷ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 806; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Abs. 50.

⁵⁸ Vergleiche *Schricker*, GRUR 2002, S. 738; *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 806.

⁵⁹ *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 29.

⁶⁰ Ein Buy-Out-Vertrag zielt auf die Einräumung von allen auch nur erdenklichen Nutzungsrechten ab, wobei als Gegenleistung nicht selten nur ein einmaliges, pauschal bemessenes Nutzungsentgelt vorgesehen ist (*Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, Vor §§ 31 ff. Abs. 83).

⁶¹ *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 30.

⁶² *Ory*, AfP 2002, S. 98.

⁶³ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 806.

⁶⁴ Dazu *OLG München*, ZUM 2003, S. 686; *OLG München*, ZUM 2003, S. 973.

⁶⁵ *Schricker*, GRUR Int 2002, S. 806.

$$V_a = E_{ea} \times \frac{p_B}{100 \%}$$

V_a angemessene Vergütung
 E_{ea} Ertrag *ex ante*
 p_B Beteiligungsprozentsatz (Richtwert: 50 %)

Abbildung 1: Formel für die angemessene Vergütung

2.6 Gemeinsame Vergütungsregeln

§ 32 Abs. 2 S. 1 UrhG stellt hinsichtlich der Angemessenheit einen Bezug zu gemeinsamen Vergütungsregeln im Sinn des § 36 UrhG her. Die Vorschrift ordnet dabei im Weg einer unwiderleglichen Vermutung⁶⁶ an, dass die nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung als angemessen gilt. Das bedeutet aber nicht, dass die Vertragsparteien automatisch an gemeinsame Vergütungsregeln gebunden sind. Nach dem Gesetzeswortlaut ist nämlich erst eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel “ermittelte” Vergütung angemessen. Die Vertragspartner müssen demnach eine gemeinsame Vergütungsregel zur Grundlage ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung gemacht haben. Die Vorschrift ist also in dem Sinn zu verstehen, dass eine einmal aufgestellte Vergütungsregel für einen typisierbaren Bereich nicht schlechthin maßgeblich ist. Auf diese Weise kann dann auch keine Kollision divergierender Vergütungsregeln⁶⁷ eintreten, wenn die Vertragspartner jeweils eine Vergütungsregel in den Vertrag einbeziehen müssen.⁶⁸

3 Vertragsanpassung

Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner nach § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG die Einwilligung in die Änderung des Vertrags verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. Unter den in § 32 UrhG enthaltenen Ansprüchen handelt es sich hierbei aus praktischer Sicht um den wichtigsten.

Die Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Vertragsanpassung besteht darin, dass an eine vertragliche Vergütungsforderung angeknüpft werden kann,

⁶⁶Es kommt zwar auch eine Fiktion in Betracht, doch wäre diese Einordnung weniger sachgerecht, weil eine so ermittelte Vergütung ja tatsächlich angemessen sein kann und deshalb keine Fiktion vorliegt (*Haas*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 166; anderer Ansicht *Berger*, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 144; *Zentek/Meinke*, Urheberrechtsreform 2002, S. 52).

⁶⁷*Gounalakis*, Urhebervertragsrecht, S. 67 f.

⁶⁸*Erdmann*, GRUR 2002, S. 926; *Schmidt*, ZUM 2002, S. 784.

die eine Gegenleistung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung darstellt.⁶⁹ Der Anspruch ist dementsprechend nicht gegeben, wenn der Verwerter bei der Nutzung des Werks die Grenzen des vereinbarten Nutzungsrechts überschreitet.⁷⁰ Der Urheber kann dann wiederum nach den §§ 97 ff. UrhG vorgehen. Da § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG an § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG anknüpft, ist weiter vorauszusetzen, dass die Höhe der vereinbarten Vergütung betragsmäßig hinter der angemessenen Vergütung zurück bleibt,⁷¹ andernfalls hat die vereinbarte Vergütung Vorrang. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass die vereinbarte Vergütung erkennbar von der angemessenen Vergütung abweicht. Vielmehr wird die Korrekturpflicht auch durch geringste Abweichungen ausgelöst, im Extremfall also durch eine Differenz in Höhe von einem Cent.⁷²

Hinsichtlich der Angemessenheit selbst kann auf die Ausführungen zum Anspruch nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG verwiesen werden (siehe Abschnitt 2 auf Seite 3). Dabei ist insbesondere auch die Ertragsprognose zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses *ex ante* durchzuführen. Bei dem Anspruch auf Vertragsanpassung handelt es sich folglich nicht um einen permanent latenten Daueranspruch⁷³ in dem Sinn, dass während der gesamten Vertragslaufzeit die Möglichkeit besteht, auch wiederholt die vertraglich vereinbarte Vergütung auf Angemessenheit überprüfen zu lassen.⁷⁴ Vielmehr kann der Anspruch auf Vertragsanpassung nur ein einziges Mal geltend gemacht werden, solange sich an der Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung nichts ändert. Das ergibt sich daraus, dass sich an der *ex ante* anzustellenden, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogenen Ertragsprognose nichts ändern kann.

Der Anspruch ist auf die Einwilligung in eine Vertragsänderung gerichtet. Genauer ausgedrückt handelt es sich um einen Anspruch auf Annahme eines Angebots zum Abschluss eines entsprechenden Änderungsvertrags nach § 311

⁶⁹Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 68; Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 15.

⁷⁰Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 73.

⁷¹Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 70.

⁷²Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 71; Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, S. 48.

⁷³Diese Bezeichnung passte auf den Anspruch auf die angemessene Vergütung des Regierungsentwurfs vom 30. Mai 2001, wo er als gesetzlicher Vergütungsanspruch ausgestaltet war (Flehsig, ZUM 2000, S. 490; Gounalakis, Urhebervertragsrecht, S. 70; Maracke, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 734; Stichelbrock, GRUR 2001, S. 1093).

⁷⁴Jacobs, NJW 2002, S. 1907; Lindner in: Mestmäcker et al., UrhR, § 32 S. 4; zweifelnd Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, S. 59; mit Einschränkungen anderer Ansicht bei Rahmenverträgen Ory, AfP 2002, S. 97.

Abs. 1 BGB,⁷⁵ wobei der Inhalt des Änderungsvertrags aber durch den Angemessenheitsbegriff vorgegeben ist. Im Rahmen des Änderungsvertrags ist also nur eine Erhöhung des Nutzungsentgelts auf das angemessene Niveau möglich, nicht dagegen eine Herabsetzung der Leistungen des Urhebers. Die Angemessenheit des Nutzungsentgelts darf deshalb nicht dadurch hergestellt werden, dass zwar der Vergütungsanspruch unverändert bleibt, der Urheber die Nutzungsrechte dafür aber nur in geringerem Umfang zur Verfügung zu stellen hat.⁷⁶ Aus der Konstruktion als Anspruch auf Vertragsänderung könnte geschlossen werden, dass die angemessene Vergütung nur *ex nunc* für die Zukunft und nicht auch für die Vergangenheit zu vereinbaren ist. Dagegen spricht aber der Zweck des § 32 UrhG. Dieser besteht darin, dem Urheber für sämtliche Ertragsmöglichkeiten eine angemessene Vergütung zu sichern, und zwar für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Urheber ist deshalb so zu stellen, als hätten die Vertragsparteien von Anfang an die angemessene Vergütung vereinbart.⁷⁷ Der Anspruch auf Zahlung der angemessenen Vergütung ist streng von dem auf Vertragsänderung gerichteten Anspruch auf die angemessene Vergütung zu unterscheiden. Er ergibt sich im Anschluss an die Vertragsänderung aus dem Vertrag selbst.⁷⁸

4 Zusammenfassung

Die Ansprüche auf angemessene Vergütung und Vertragsänderung nach § 32 Abs. 1 S. 2, S. 3 UrhG leisten im Rahmen des Ausgleichs der regelmäßig gestörten Vertragsparität zwischen Urheber und Verwerter die gegebenenfalls erforderliche Vergütungskorrektur. § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG betrifft dabei den Fall, dass über die Vergütung keine Vereinbarung getroffen beziehungsweise die Vergütungshöhe nicht bestimmt wurde. Die dann als vereinbart geltende angemessene Vergütung orientiert sich am Maßstab der Legaldefinition des § 32 Abs. 2 UrhG. Von entscheidendem Einfluss sind dabei die Begriffe der Üblich- und Redlichkeit. Die im Einzelnen recht komplizierte Ermittlung dessen, was im Einzelfall angemessen ist, kann zumindest strukturell auf eine einfache Formel zurückgeführt werden, weil im Rahmen der Angemessenheit das Beteiligungsprinzip der wichtigste Wertungsfaktor ist. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kommt § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG zu Anwendung. Dieser gibt dem Urheber gegenüber dem Verwerter einen Anspruch auf Vertragsanpassung, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. Die Angemessenheit

⁷⁵Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 106.

⁷⁶Vergleiche Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 88.

⁷⁷Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32 Abs. 19; vergleiche auch Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 91.

⁷⁸Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 61.

der Vergütung richtet sich dabei wiederum nach § 32 Abs. 2 UrhG. Der die gesamte Vertragslaufzeit betreffende Anspruch kann nur einmal geltend gemacht werden, solange sich an der Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung nichts ändert.

Literatur

- Berger, Christian:** Grundfragen der “weiteren Beteiligung” des Urhebers nach § 32a UrhG. GRUR, 2003, S. 675–680.
- Berger, Christian:** Das neue Urhebervertragsrecht. Baden-Baden, 2003.
- Berger, Daniel:** Der Anspruch auf angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG: Konsequenzen für die Vertragsgestaltung. ZUM, 2003, S. 521–530.
- Diederichsen, Ulrike:** Der Vergütungsanspruch des angestellten Urhebers – Gleichbehandlung mit dem Arbeitnehmererfinder. Berlin, 2002.
- Dietz, Adolf:** Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung. In: Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag. München, 1995, S. 1–50.
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot:** Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. München, 2004.
- Erdmann, Willi:** Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit. GRUR, 2002, S. 923–930.
- Flehsig, Norbert:** Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertragsrechtlichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern – Eine kritische Stellungnahme zu Chancen und Risiken des nunmehr in ein konkretes Stadium tretenden Vorhabens zur Schaffung eines Urhebervertragsrechts. ZUM, 2000, S. 484–505.
- Gounalakis, Georgios:** Urhebervertragsrecht und Verfassung – Verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Bewertung des Gesetzentwurfs zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 30. Mai 2001. In: Urhebervertragsrecht – Verfassungs- und europarechtliche Bewertung des Entwurfs der Bundesregierung vom 30. Mai 2001. Berlin, 2001, S. 11–191.
- Grobys, Marcel/Foerstl, Uli:** Die Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf Arbeitsverträge. NZA, 2002, S. 1015–1019.
- Grzeszick, Bernd:** Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung: Zulässiger Schutz jenseits der Schutzpflicht. AfP, 2002, S. 383–390.
- Götting, Horst-Peter:** Urheberrechtliche und vertragsrechtliche Grundlagen. In: Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag. München, 1995, S. 53–75.
- Haas, Lothar:** Das neue Urhebervertragsrecht – Systematische Darstellung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern. München, 2002.
- Haupt, Stefan/Flisak, Damian:** Angemessene Vergütung in der urheberrechtlichen Praxis. KUR, 2003, S. 41–48.

- Hertin, Paul:** Urhebervertragsnovelle 2002: Up-Date von Urheberrechtsverträgen. MMR, 2003, S. 16–22.
- Hertin, Paul:** Urheberrecht. München, 2004.
- Hilty, Reto/Peukert, Alexander:** Das neue deutsche Urhebervertragsrecht im internationalen Kontext. GRUR Int, 2002, S. 643–667.
- Hubmann, Heinrich:** Die Urheberrechtsklauseln in den Manteltarifverträgen für Redakteure an Zeitschriften und an Tageszeitungen. RdA, 1987, S. 89–96.
- Jacobs, Rainer:** Das neue Urhebervertragsrecht. NJW, 2002, S. 1905–1908.
- Jani, Ole:** Der Buy-Out-Vertrag im Urheberrecht. Berlin, 2003.
- Kohte, Wolfhard:** Vertragsfreiheit und gestörte Vertragsparität. Zugleich Bemerkungen zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567, 1044/89. ZBB, 1994, S. 172–178.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Maracke, Catharina:** Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965. Berlin, 2003.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim et al.:** Kommentar zum deutschen Urheberrecht. Band 1, München, 2003.
- Nordemann, Wilhelm:** Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz. GRUR, 1991, S. 1–10.
- Olenhusen, Albrecht Götz von:** Der Gesetzentwurf für ein Urhebervertragsrecht – Ein Diskussionsbeitrag. ZUM, 2000, S. 736–738.
- Ory, Stephan:** Das neue Urhebervertragsrecht. AfP, 2002, S. 93–104.
- Reber, Nikolaus:** Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA. München, 1998.
- Reber, Nikolaus:** Das neue Urhebervertragsrecht. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern – die angemessene Beteiligung der Kreativen in den Medien!? ZUM, 2000, S. 729–735.
- Reber, Nikolaus:** Die Redlichkeit der Vergütung (§ 32 UrhG) im Film- und Fernsehbereich. GRUR, 2003, S. 393–397.
- Schack, Heimo:** Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit. GRUR, 2002, S. 853–859.
- Schierenberg, Giso:** § 31 Abs. 5 UrhG im Kontext des neuen Urhebervertragsrechts. AfP, 2003, S. 391–395.
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas:** Urheberrechtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden, 2004.
- Schmidt, Uwe:** Der Vergütungsanspruch des Urhebers nach der Reform des Urhebervertragsrechts. ZUM, 2002, S. 781–790.
- Schricker, Gerhard:** Zum Begriff der angemessenen Vergütung im Urheberrecht – 10 % vom Umsatz als Maßstab? GRUR, 2002, S. 737–742.
- Schricker, Gerhard:** Zum neuen deutschen Urhebervertragsrecht. GRUR Int, 2002, S. 797–808.

- Schwab, Brent:** Das Urheberrecht des Arbeitnehmers. AR-Blattei, SD 1630 (2003), S. 1–37.
- Stickelbrock, Barbara:** Ausgleich gestörter Vertragsparität durch das neue Urhebervertragsrecht? GRUR, 2001, S. 1087–1095.
- Wandtke, Artur-Axel:** Zur Reform des Urhebervertragsrechts. K & R, 2001, S. 601–607.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2002.
- Zentek, Sabine/Meinke, Thomas:** Urheberrechtsreform 2002 – Die neuen Rechte und Pflichten für Urheber und Verwerter. Freiburg im Breisgau, 2002.

Rechtsprechung

- BAG:** Urteil vom 21. November 2001 – 5 AZR 158/00. BAGE, 100 [2003], S. 13–24
 (URL: <http://lexetius.com/2001,2246>).
- BGH:** Urteil vom 13. November 2001 – XI ZR 82/01. NJW, 2002, S. 746–747 (URL: <http://lexetius.com/2001,1904>).
- BVerfG:** Beschluss vom 7. Juli 1971 – 1 BvR 765/66. BVerfGE, 31 [1972], S. 229–248.
- BVerfG:** Beschluss vom 25. Oktober 1978 – 1 BvR 352/71. BVerfGE, 49 [1979], S. 382–405.
- BVerfG:** Urteil vom 7. Februar 1990 – 1 BvR 26/84. BVerfGE, 81 [1990], S. 242–263
 (URL: <http://lexetius.com/1990,186>).
- BVerfG:** Urteil vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89. BVerfGE, 89 [1993], S. 214–236.
- BVerfG:** Urteil vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92. BVerfGE, 103 [2001], S. 89–111
 (URL: <http://lexetius.com/2001,22>).
- EuGH:** Urteil vom 6. Februar 2003 – C-245/00 – SENA. Lexetius.com, 2003, S. 74, Abs. 1–51 (URL: <http://lexetius.com/2003,74>).
- OLG München:** Urteil vom 22. Mai 2003 – 29 U 4573/02. ZUM, 2003, S. 684–688.
- OLG München:** Urteil vom 28. August 2003 – 29 U 5597/02. ZUM, 2003, S. 970–974.